

STATUTEN

der

Genossenschaft REGI Die Neue

I. FIRMA, SITZ, ZWECK, MITGLIEDSCHAFT

1. Firma, Sitz, Dauer

Art. 1 Unter der Firma **Genossenschaft REGI Die Neue** besteht mit Sitz in Sirnach TG eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt die Herausgabe einer regionalen Zeitung für ihre Mitglieder und die interessierte Bevölkerung im Allgemeinen.

Sie kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, Liegenschaften kaufen oder verkaufen, Rechte, Patente und Lizenzen erwerben oder veräussern, Zweigniederlassungen errichten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied der Genossenschaft können natürliche oder juristische Personen sein, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu Fr. 500.00 übernehmen.

Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

Zur Aufnahme als Mitglied sind eine schriftliche Beitrittserklärung und ein Beschluss des Verwaltungsrates nötig. Der Verwaltungsrat beschliesst endgültig über die Aufnahme oder kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt

Erlöschen - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 14 der Statuten.

Art. 5 Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich und unter Einhaltung
Austritt einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6 Stirbt ein Genossenschafter, so können die Erben oder ein von ihnen bezeich-
Nachfolge neter Vertreter mit Zustimmung des Verwaltungsrates in die Rechte und
Erben Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt der Verwaltungsrat diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 14 der Statuten.

Art. 7 Der Ausschluss aus der Genossenschaft wird durch den Verwaltungsrat ver-
Ausschluss fügt.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht eines Rekurses an die Generalversammlung zu. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage nach dem Entscheid des Verwaltungsrates. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 4 OR bleibt vorbehalten.

Art. 8 Der Erwerber von Anteilscheinen wird nur Mitglied der Genossenschaft durch
Erwerb von Aufnahme nach den Bestimmungen von Art. 3 der Statuten.
Anteilen

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

1. Genossenschaftskapital

Art. 9 Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten An-
Anteil- teilscheine. Die Anteilscheine lauten auf den Kapitalbetrag von Fr. 500.00 und
scheine müssen voll einbezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Anteilscheine ausgeben. An Stelle
mehrerer Anteilscheine können Zertifikate ausgestellt werden.

Ein Genossenschafter darf höchstens zehn Anteilscheine besitzen.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Genossenschafter und dienen als
Beweisurkunden.

2. Haftung

Art. 10 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossen-
schaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mit-
glieds ist ausgeschlossen.

3. Fonds

Art. 11 Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds entscheidet die
Reserve- Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 OR.
fonds

4. Verzinsung

Art. 12 Die Anteilscheine der Genossenschaft dürfen bis zum landesüblichen Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, höchstens aber zu sechs Prozent, verzinst werden.

Die Generalversammlung setzt im Rahmen der Vorschriften des Obligationenrechtes die Verzinsung fest. Dabei sind die Vermögenslage und der Geschäftsgang zu berücksichtigen.

Die Anteile sind jeweils vom ersten Tag jenes Kalenderjahres an verzinslich, in welchem die Einzahlung erfolgt.

5. Entschädigung der Organe

Art. 13 Die Mitglieder der Organe der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein massvolles Sitzungsgeld und den Ersatz der notwendigen Spesen beanspruchen. Für Präsident, Kassier, Sekretär und Protokollführer sowie besondere Beauftragte kann ausserdem eine massvolle Entschädigung, die den Aufgaben und der Arbeitsbelastung zu entsprechen hat, ausgerichtet werden.

Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und die Mitglieder ihrer Organe sind ausgeschlossen.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe ist in der Rechnung auszuweisen.

6. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Art. 14 Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben nur Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen bezahlten Genossenschaftsanteile. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des letzten vor dem Austritt abgeschlossenen Geschäftsjahres unter Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nominalbetrag.

Der auszahlende Betrag wird mit dem Ausscheiden fällig. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Rückzahlung um höchstens drei Jahre hinauszuschieben.

Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Anteilscheine, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Für allfällige Gegenforderungen steht der Genossenschaft das Recht der Verrechnung zu.

7. Rechnungswesen

Art. 15 Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2011.

III. ORGANISATION

1. Organe

Art. 16 Dir Organe der Genossenschaft sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

2. Generalversammlung

Art. 17 In die Befugnisse der Generalversammlung fallen

- Befugnisse
- a) Die Festsetzung und Abänderung der Statuten;
 - b) Die Wahl des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
 - c) Die Abnahme der Bilanz und der Erfolgsrechnung und die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
 - d) Die Entlastung des Verwaltungsrates;
 - e) Die Genehmigung allfällig notwendig werdender Reglemente und Verträge;
 - f) Die Festsetzung der Finanzkompetenz des Verwaltungsrates;
 - g) Die Entscheide über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Die Entscheide über die Auflösung, Fusion und Umwandlung der Genossenschaft;
 - i) Die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Verwaltungsrat der Generalversammlung unterbreitet werden.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 18 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten
Einberufung Hälfte des Kalenderjahres statt und wird vom Verwaltungsrat einberufen.
Leitung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschaftler einberufen. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen und bei Rechnungsablage eine Abschrift der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie des Revisionsberichtes beizulegen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Tritt der Verwaltungsrat oder der Präsident in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden.

Zählt die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder, so kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschaftler ausgeübt werden.

Art. 19 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich
Stimmrecht durch einen handlungsfähigen und in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen, der Mitglied sein muss oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Art. 20 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn 1/3 der
Beschlüsse Anwesenden dies verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der

absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

werden nicht mitgezählt. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

Für die Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 3/4 aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder, für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

3. Verwaltungsrat

Art. 21 Wahl Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 17 b) der Statuten.

Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder in werkvertraglicher Beziehung zur Genossenschaft steht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 22 Befugnisse Pflichten Dem Verwaltungsrat stehen, im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, alle Rechte und Pflichten zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Die Geschäfte der Genossenschaft sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Der Verwaltungsrat kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Kommissionsmitglieder brauchen nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein.

Art. 23 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner
Beschluss- Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ent-
fähigkeit scheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Beschlüsse über den Erwerb von Grundstücken sowie über die Beteiligung an
anderen Unternehmen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 al-
ler Verwaltungsräte.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig und gelten als gültige Beschlüsse des
Verwaltungsrates. Erforderlich sind Einstimmigkeit und Schriftlichkeit sowie
die Aufnahme ins Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates.

4. Revisionsstelle

Art. 24 Für die Revisionsstelle kommen die Vorschriften von Art. 906 OR für die Revi-
sion der Jahresrechnung zur Anwendung.

III. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESCHAEFTSTAETIGKEIT

1. Unterschriftsberechtigung

Art. 25 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft wird vom Präsiden-
ten oder Vizepräsidenten in Verbindung mit dem Aktuar oder einem anderen
vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied des Verwaltungsrates kollektiv
zu zweien geführt.

Der Verwaltungsrat ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der
Genossenschaft Kollektivprokura zu zweien zu erteilen.

2. Geschäftsführung

Art. 26 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung an eine oder mehrere Perso-
nen, die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

V. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. **Auflösung und Liquidation**

Art. 27 Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zweck ein-
Auflösungs- berufenen Generalversammlung erfolgen.
Beschluss

Art. 28 Die Liquidation besorgt der Verwaltungsrat nach den Vorschriften gemäss
Liquidation Art. 913 OR.

Art. 29 Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung allfälliger Genossen-
Liquidations- schaftsanteile verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft wird
Überschuss unter die im Zeitpunkt der Auflösung der Genossenschaft vorhandenen Mit-
glieder nach Massgabe des Anteilscheinbesitzes verteilt.

2. **Bekanntmachungen**

Art. 30 Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder durch Publikation in
der Lokalpresse.

Alle Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Han-
delsamtsblatt.

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2010 angenommen worden.

Aadorf, 22. Oktober 2010

Die Gründer:

.....
Peter Reinhard Bühler

.....
Erika Bleisch Imhof

.....
Hansjörg Brunner

.....
Robert Kurt Meyer

.....
Bruno Lüscher

.....
Bruno Karl Wick

.....
Peter Franco Mesmer